

STAATLICHES BERUFLICHES SCHULZENTRUM KELHEIM

Berufsschule mit Außenstelle Mainburg ♦ Fachoberschule ♦ Berufsoberschule
Wirtschaftsschule Abensberg ♦ Berufsfachschule für Kinderpflege
Fachakademie für Sozialpädagogik



Stand 01.09.2025

Hausordnung und allgemeine Hinweise

der Berufsfachschule für Kinderpflege

K E L H E I M



www.bsz-kelheim.de

Berufsfachschule Kelheim

Schützenstraße 30
93309 Kelheim
Tel.: 09441 2976-0
Fax 09441 2976-58
sekretariat@bsz-kelheim.de

Herzlich willkommen!

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir begrüßen Sie im Namen des gesamten Kollegiums sehr herzlich an unserer Berufsschule und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren schulischen und beruflichen Zielen.

Die Schulleitung



Hubert Ramesberger, OStD
Schulleiter



Yvonne Ruscheinsky, StDin
Ständige Stellvertreterin



Anton Kolbinger, StD
Weiterer Ständiger Stellvertreter

Die Sekretariate

Kelheim	Mainburg
Marianne Erl Elisabeth Hübner Stefanie Hübner Anna Sauer Manuela Schlögl Carolin Süßbauer Diana Streit	Gabriele Christl

Öffnungszeiten

Kelheim	Mainburg
Montag – Donnerstag 07:00 – 11:30 Uhr 12:00 – 16:00 Uhr Freitag 07:00 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:00 – 11:00 Uhr

Das Beratungsteam – Wir sind für euch da!

Bei Fragen und Problemen stehen euch mehrere Ansprechpartner zur Verfügung.
Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Die aktuellen Sprechzeiten und weitere Informationen können auf der Homepage des Beruflichen Schulzentrums abgerufen werden.



Beratungslehrer

Georg Kluge

Tel.: 09441 2976-82

Raum 1.08

g.kluge@bsz-kelheim.de



Schulpsychologin

Kathrin Bach

Tel.: 09441 2976-83

Raum 3.05

k.bach@bsz-kelheim.de



Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Andreas Schlamming

Tel.: 09441 2976-84

Raum 3.06

a.schlamming@bsz-kelheim.de



Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Patrik Stemmer

Tel.: 09441 2976-84

Raum 3.06

p.stemmer@bsz-kelheim.de



Sozialpädagogische Beratung

Sabine Boder

Tel.: 09441 2976-38

Raum 2.47

s.boder@bsz-kelheim.de

Bei Fragen...

- zur Schullaufbahn
- zur beruflichen Orientierung
- zu Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- zu Verhaltensproblemen
- zu schulischen Krisensituationen
- zu persönlichen Problemen
- zu Konzentrationsproblemen
- zu Mobbing
- zu Prüfungsangst
- zu Lese-Rechtschreibstörung
- u.v.m.

Die Schülermitverantwortung (SMV)

„Schule gestalten – Schule verändern“

Durch die SMV haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung an der Schule. Sie können Anregungen und Verbesserungen erarbeiten und erreichen. Die SMV-Arbeit sollte dabei ihrem Anspruch als Interessensvertretung gerecht werden und daher die aktive Mitarbeit aller Schülerinnen und Schüler fördern.

Um die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu vertreten, hat die SM umfangreiche Rechte:

- Sie muss über alle Angelegenheiten der Schule, die die Schülerinnen und Schüler betreffen, informiert werden.
- Sie darf Wünsche und Anregungen, aber auch Beschwerden, an die Schulleitung oder an die Lehrkräfte herantragen.
- Sie darf Hilfe für Schülerinnen und Schüler in Konfliktfällen leisten bzw. Hilfe vermitteln.
- Sie darf an der Haus- und Schulordnung mitarbeiten.
- Sie darf bei der Organisation von schulischen Veranstaltungen mitwirken.

Zur Unterstützung der Arbeit der SMV stehen dieser zwei Verbindungslehrer zur Seite, die von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählt werden. Diese Lehrkräfte des Vertrauens beraten die SMV und fungieren als Bindeglied zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülervertretern.

Die Einrichtungen der Schülervertretung bestehen aus den Klassensprechern und ihren Stellvertretern, den Klassensprecherversammlungen und den Tagessprechern bzw. Schülersprechern. Die Klassensprecher und ihre Vertreter der einzelnen Tage bilden jeweils eine Klassensprecherversammlung. Diese wählen die Verbindungslehrer und drei Tagessprecher (= Tagessprecherausschuss). Die Tagessprecherausschüsse wählen den Schülervertreter und seinen Stellvertreter in den Berufsschulbeirat.

Eine Schule lebt mit ihrer Schülerschaft! Mach mit in der SMV!



1 Hausordnung

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu verwirklichen, sind Regeln notwendig. Darüber hinaus erfordert sinnvolles Zusammenarbeiten, dass sich jeder verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, tolerant und hilfsbereit verhält.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass wir uns gegenseitig grüßen und unsere Gäste freundlich willkommen heißen!

1.1 Allgemeine Ordnung

- ➔ Der **Schulweg** ist so rechtzeitig anzutreten, dass auch bei schlechter Witterung die Schule ausreichend pünktlich erreicht werden kann. Für den Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn steht in Kelheim die Aula und die Mensa zur Verfügung, in Mainburg können sich die Schülerinnen und Schüler im Schulhof und in der Pausenhalle aufhalten.
- ➔ Am Vorhof des Haupteingangs gilt aus Sicherheitsgründen für alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Angehörige ein striktes Zufahrts- und Halteverbot.
- ➔ **Speisen und Getränke** sind in der Mensa erhältlich. Den Schülerinnen und Schülern ist es gestattet, während ihren unterrichtsfreien Zeiten Speisen und Getränke einzukaufen. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältnissen ins Klassenzimmer mitgenommen werden. Der Genuss und das Mitführen alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- ➔ Rauchen ist auf dem Schulgelände nur im Innenhof geduldet, das Rauchen sowie das Mitführen von **Cannabis** ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos **verboten**.
- ➔ Das Mitführen von **alkoholischen Getränken und E-Zigaretten** ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos **verboten**.
- ➔ **Nutzungsverbot digitaler Medien** (Art. 56 BayEUG Abs. 5):
Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und anderen digitalen Speichermedien ist den Schülerinnen und Schülern im Unterricht nicht gestattet. Sie haben grundsätzlich ausgeschaltet zu sein. Bei Prüfungen zählt allein schon die Bereitstellung eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons als Unterschleif! Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Die Schule kann bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern entscheiden, die digitalen Medien nur an die Erziehungsberechtigten zurückzugeben.
- **Gegenstände und Geräte**, die den geordneten Schulbetrieb und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beeinträchtigen, dürfen nicht benutzt, gefährliche Gegenstände in keinem Fall in die Schule mitgebracht werden.
- ➔ Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihr/sein **Eigentum** (Geld, Wertgegenstände, Kleidung etc.) selbst verantwortlich. Es besteht weder Versicherungsschutz, noch haftet die Schule bei Verlust. Gleichwohl müssen Diebstähle sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet werden, um unverzüglich die Polizei einschalten zu können.
- ➔ Die **Möbel und Einrichtungen** der Klassenzimmer, der Werkstätten und der Räume für den praktischen Unterricht und der Gemeinschaftsräume sowie die lernmittelfreien Bücher

sind Gemeinschaftseigentum und pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Wer mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schuleigentum beschädigt oder anderweitige Schäden verursacht, ist zum Schadenersatz gegenüber dem Landkreis Kelheim verpflichtet.

- Schulleitung, Lehrkräfte und Hausmeister sind für die **Ordnung und Sicherheit** im Schulhaus und auf dem Schulgelände verantwortlich. Ihren Anweisungen ist deshalb in jedem Fall Folge zu leisten. Sicherheitsmängel sind umgehend im Sekretariat zu melden.
- Die Grundsätze des Umweltschutzes (z.B. Mülltrennung) gelten auch im Schulbereich. Müllvermeidung und Mülltrennung ist daher für alle verpflichtend.
- Bei **Feueralarm** (anhaltender Heulton) ist das Schulgebäude schnellstens und geordnet unter Aufsicht der jeweils unterrichtenden Lehrkraft auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind durch die **gesetzliche Unfallversicherung** in der Schule und auf dem Schulweg versichert. Unfälle, auch kleinste Verletzungen, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen, sind sofort der zuständigen Lehrkraft und dem Sekretariat zu melden. Insbesondere in der Fachpraxis ist jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet, bei jeglicher Verletzung die Lehrkraft zu verständigen, damit entsprechende Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden können und der Eintrag ins Verbandbuch erfolgt. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt „Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen.pdf“ auf unserer Homepage (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare)
- Bei **ansteckenden Erkrankungen** informieren Sie sich bitte rechtzeitig durch das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz (Merkblatt).pdf“ auf unserer Homepage (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare).
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss sich **vor** der Benutzung der EDV-Anlagen über die Nutzungsregeln informieren. Dazu kann auf der Homepage das Merkblatt „Nutzungsordnung EDV (Schüler).pdf“ eingesehen werden (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare).
- Schülerinnen und Schüler, die **ehrenamtlich tätig** sind und diesen Einsatz als Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt haben möchten, können sich das dafür vorgesehene Formblatt „ehrenamtlicher Tätigkeit – Antragsformular.pdf“ von der Homepage herunterladen (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare) und selbständig ausfüllen.

1.2 Unterrichts- und Pausenordnung

Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf einen störungsfreien Unterricht. Das Klassenzimmer darf nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.

- Die regelmäßigen **Unterrichtszeiten** sind
von 7:50 – 15:35 Uhr
- Die **Pausenzeiten** sind
von 10:05 – 10:20 Uhr, 12:35 – 13:20 Uhr
- In den Praxis- und Übungsräumen ist grundsätzlich **Arbeitskleidung** zu tragen.

Besonders zu beachten sind die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.

- In den Pausen und Freistunden stehen den Schülerinnen und Schülern in Kelheim die Aula, die Mensa und der Innenhof zur Verfügung. In Mainburg begeben sie sich in die Pausenhalle oder in den Pausenhof.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur in der Mittagspause und während der Freistunden das **Schulgelände** verlassen; in den kurzen Pausen ist dies nicht gestattet.
- Bei **Unterrichtsschluss** sind die Klassenzimmer von den Schülerinnen und Schülern aufzuräumen, die Fenster zu schließen, alle elektrischen Geräte abzuschalten und die Tafeln zu wischen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen. Unrat auf dem Boden ist aufzusammeln und in die Abfalleimer (Mülltrennung!) zu geben.

1.3 Parkplatzordnung

Der Schülerparkplatz ist in Kelheim oberhalb und unterhalb (inklusive Abstellplatz für Zweiräder) des Schulzentrums. Es besteht kein Parkplatzanspruch. Auf gekennzeichneten Parkplätzen für Lehrkräfte gilt absolutes Parkverbot für Schülerinnen und Schüler.

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Parkverbot auf dem Schulgelände ausgesprochen werden!

- Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Wegen der erheblichen Unfallgefahr darf nur im **Schritttempo** gefahren werden.
- Alle Fahrzeuge sind diebstahlsicher **abzusperren**; es besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.
- Beim Parken ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Andere Fahrzeuge und angrenzende **Anlieger** dürfen nicht behindert werden, zudem sind Ein- und Ausfahrten unbedingt freizuhalten.
- **Striktes Parkverbot** besteht im Bereich der Parkplatzeinfahrten, in der zweiten Reihe, in den Feuerwehrezufahrten und auf allen Grünflächen. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten.
- In Kelheim sind für Fahrzeuge, die von Fahrgemeinschaften benutzt werden, gesondert gekennzeichnete Parkplätze ausgewiesen. Diese dürfen nur belegt werden, wenn ein entsprechender Ausweis vom Sekretariat für das Fahrzeug ausgestellt wurde.

2 Schulordnung

Grundlagen der nachfolgenden Bestimmungen sind das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) und die Berufsschulordnung (BSO).

2.1 Religions- und Ethikunterricht

Religionsunterricht:

Religionsunterricht ist für die einem Bekenntnis angehörenden Schülerinnen und Schüler Pflichtunterricht. Er wird getrennt nach Religionsgemeinschaften erteilt. Kann aus schulorganisatorischen Gründen der für das Bekenntnis der Schülerinnen und Schüler erforderliche Religionsunterricht

nicht angeboten werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Dieser Antrag muss über die Schulleitung an das bischöfliche Ordinariat gerichtet werden.

Ethikunterricht (BayEUG Art. 47):

Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet. Dies sind alle Schülerinnen und Schüler, die keinem Glauben angehören, alle, für deren Glauben kein Religionsunterricht angeboten wird, und alle, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

2.2 Befreiung von einzelnen Fächern

Berufsfachschüler und Berufsfachschülerinnen werden grundsätzlich nicht von einzelnen Fächern befreit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2.3 Hygienemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die vorgeschriebene Kleiderordnung, die gesetzlich geregelten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Im Einzelnen heißt das konkret:

- eine kochfeste Arbeitskleidung: weißes oder schwarzes T-Shirt mit Arm oder mit Saum
- rutschfeste, geschlossene Schuhe
- generelles Handyverbot in den Fachräumen
- künstliche Fingernägel sind nicht erlaubt
- aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit sind Piercings im Gesichtsbereich in Hauswirtschaftlicher Erziehung sowie in Sport und Bewegungserziehung herauszunehmen; Schmuck und Armbänder sind abzulegen

2.4 Schulversäumnisse

⇒ Entschuldigungen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) verhindert, am Unterricht bzw. Praktikum teilzunehmen, so ist die Schule bzw. Praktikumsstelle unverzüglich, spätestens aber bis 07:45 Uhr unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei krankheitsbedingten Versäumnissen sind ausreichende Entschuldigungen rechtzeitig und formgerecht vorzulegen.

Bei Fehltagen im Praktikum ist stets eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Bei Fehltagen in der Schule ist eine Selbstentschuldigung am Telefon vorerst ausreichend, eine schriftliche Entschuldigung mit rechtsgültiger Unterschrift (bei Minderjährigen unterschreiben die Sorgeberechtigten) ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Schultagen nachzureichen. Sollte eine Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage dauern, so ist immer ein ärztliches Attest beizufügen. Diese werden nur anerkannt, wenn sie während der Erkrankung ausgestellt wurden. Später ausgestellte Belege werden nicht anerkannt. Eine ärztliche Bescheinigung, die aufgrund einer Online-Diagnose ausgestellt wird, wird seitens der Schule nicht akzeptiert.

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, sich pro Schuljahr bis insgesamt vier Unterrichtstage selbst zu entschuldigen, d. h. schriftlich, aber ohne ärztliche Bescheinigung. Diese Möglichkeit

der Selbstentschuldigung gilt aber nur für den Fall, sofern keine Attestpflicht angeordnet wurde. Davon unabhängig ist das Fernbleiben bei angekündigten Leistungsnachweisen stets durch ein ärztliches Attest zu belegen. Bei unentschuldigten oder nicht ausreichend entschuldigten Versäumnissen von angekündigten Leistungsnachweisen werden diese mit der Note 6 bewertet.

Bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.

➞ **Beurlaubung vom Unterricht**

In dringenden Ausnahmefällen (z. B. Führerscheinprüfung, Gerichtsverhandlung, Vorstellungsgespräch), muss mindestens eine Woche vorher eine Beurlaubung (Beurlaubungs-/Befreiungsantrag) mit Nachweis des Beurlaubungsgrundes über die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung beantragt werden. Dabei wird auch über die vorgeschriebene Vor- oder Nachholung des versäumten Unterrichts entschieden. Für die Nacharbeitung des versäumten Stoffes trägt allein die Schülerin oder der Schüler die Verantwortung. In der Regel wird eine Beurlaubung nicht genehmigt, wenn an diesem Tag ein Leistungsnachweis angesetzt ist.

➞ **Befreiungen während des Schultages**

Bei plötzlich auftretenden Beschwerden, die eine weitere Teilnahme am Unterricht unmöglich machen, kann eine stundenweise oder eine für den Rest des Schultags geltende Befreiung erfolgen. Die Schülerin oder der Schüler hat einen Befreiungsantrag auszufüllen und diesen von der Lehrkraft der laufenden Unterrichtsstunde genehmigen zu lassen. Unterrichtsbefreiungen werden grundsätzlich nicht gewährt für planbare Arzt- und Zahnarztbesuche sowie für Fahrstunden. Der Antrag gilt nicht als Entschuldigung, d. h. eine ausreichende Entschuldigung ist nachzureichen.

➞ **Verspätungen (Art. 86 BayEUG)**

Verspätetes Erscheinen stört den Unterricht beträchtlich. Aus diesem Grund wird auf pünktliches Erscheinen im Unterricht großer Wert gelegt. Kommt eine Schülerin oder ein Schüler ohne triftigen Grund dreimal zu spät, so wird die Klassenlehrkraft ggf. gemeinsam mit der Schulleitung Maßnahmen einleiten. Neben Ordnungsmaßnahmen (z. B. Verweis) kommen in solchen Fällen vor allem erzieherische Maßnahmen zum Tragen, wie z. B. Meldung vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder bei der Schulleitung, das Nachholen des versäumten Unterrichts am Nachmittag oder Samstag.

➞ **Unentschuldigte Versäumnisse und deren Folgen (Art. 86 BayEUG; §20 BaySchO)**

Bei drei unentschuldigten Fehltagen werden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern von der Schulleitung schriftlich angemahnt, die Fehlzeiten lückenlos durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Ist die Schülerin oder der Schüler auf Grund unentschuldigten Fehlens bereits schriftlich durch die Schulleitung angemahnt worden, so kann ein weiteres, nicht entschuldigtes Unterrichtsversäumnis den zeitweisen Ausschluss vom Unterricht bedeuten bzw. in schwereren Fällen auch den Ausschluss von der Schule.

Eine ärztliche Bescheinigung kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der

Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Beim Verlust der Praktikumsstelle gilt die Ausbildung als beendet. Ein Notenausgleich kann nicht gewährt werden.

☛ **Termine und Bewertung (§§ 41 BayBFSO)**

Die Schulaufgaben- und Kurzarbeitstermine werden frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, bekannt gegeben. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie haben schwerpunktmäßig den Stoff der letzten beiden Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Faches zum Gegenstand.

Alle Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft unverzüglich bewertet und baldmöglichst an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben. Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit wird die äußere Form mitberücksichtigt. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.

Bereits das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons bei Prüfungen gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (Unterschleif). Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt oder eine Leistung verweigert wird dies mit der Note 6 bewertet.

☛ **Teilnahme an unangekündigten Leistungsnachweisen (§ 42 BayBFSO)**

Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

☛ **Nachtermine (§ 45 BayBFSO)**

Versäumte angesagte Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Kurzarbeiten) müssen gemäß Schulordnung nachgeschrieben werden. Entsprechende Nachtermine finden i. d. Regel am Samstagvormittag statt. Die genauen Termine werden durch die Klassenleitung bekannt gegeben. War eine Schülerin bzw. ein Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben. Kann auch der Nachtermin wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden, so ist dies immer durch ein ärztliches Attest bzw. amtsärztliches Zeugnis zu belegen. Dieses ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Schule zuzuleiten. Liegt keine oder keine ausreichende Entschuldigung vor, wird die Arbeit mit Note 6 bewertet. Wird der Nachtermin nicht ausreichend entschuldigt, so kann eine Ersatzprüfung (Halbjahresstoff) angesetzt werden.

☛ **Fachpraktische Ausbildung (§ 38 BayBFSO; Art. 50 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayEUG)**

Ziel der fachpraktischen Ausbildung ist es, im Rahmen des Unterrichts die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben.

Werden mehr als fünf Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.

Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen müssen diese nachgeholt werden. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen.

Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, wird das Ausbildungsverhältnis beendet.

2.4 Ordnungsmaßnahmen

- ➔ Jegliche Arten von **illegalen Drogen** sind strengstens verboten. Wer solche nimmt oder weiterverbreitet, wird mit polizeilichen Maßnahmen belangt.
- ➔ Schülerinnen und Schüler, die durch Gewalt, Benehmen oder das Tragen von provozierender Kleidung oder verbotenen Abzeichen den Schulfrieden stören, werden von der Schule verwiesen und angezeigt. Wir alle wollen keine Gewalt; wir tragen und verwenden auch keine Symbole und/oder Kleidungsmarken, die eine extremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt menschenverachtende und diskriminierende Gesinnung signalisieren. Wir treten nicht so auf, dass der Eindruck einer solchen Gesinnung entstehen kann.
- ➔ Alkoholisierte Schülerinnen und Schüler werden mit Ordnungsmaßnahmen belegt.
- ➔ Eine **Aufnahme** (z.B. Video-Mitschnitte) des Online-Unterrichts (z.B. bei Microsoft Teams) ist ebenso wenig gestattet wie eine akustische und/oder visuelle Aufnahme des Präsenzunterrichts.
- ➔ **Schuldhafte Versäumnisse** werden nach BayEUG Art. 119 mit einer Geldbuße geahndet. Der versäumte Unterricht ist nachzuholen.
- ➔ Andere Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler können laut BayEUG Art. 86 geahndet werden mit
 - a) einem Verweis
 - b) einem verschärften Verweis
 - c) einer Versetzung in eine Parallelklasse durch die Schulleitung
 - d) dem Ausschluss vom Unterricht für eine begrenzte Zeit
 - e) der Entlassung von der Schule durch den Disziplinarausschuss bei Schülerinnen und Schülern, die berufsschulberechtigt sind oder nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen

Eine Bindung an die Reihenfolge dieser Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

- ➔ Ordnungsmaßnahmen werden sowohl den betroffenen Schülerinnen und Schüler, den Erziehungsberechtigten als auch dem Ausbildungsbetrieb schriftlich mitgeteilt.

2.6 Bestehen der Probezeit

➔ Nichtbestehen der Probezeit:

Die Probezeit gilt als nicht bestanden, wenn Schülerinnen oder Schüler im Zeugnis des 1. Schulhalbjahres die Note 6 in einem Fach oder die Note 5 in zwei Fächern erhalten. An Berufsfachschulen ist die Probezeit ferner nicht bestanden, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung mit der Note 6 bewertet sind oder die fachpraktische Ausbildung aus einem von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden kann.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern den Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich

bekanntzugeben, wobei die Gründe genannt werden müssen. Mit der Bekanntgabe endet das Schulverhältnis. Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen.

☞ **Verlängerung der Probezeit:**

Waren Schülerinnen und Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

2.7 Abschlussprüfung /Abschlusszeugnis

Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des zweiten Schuljahres statt.

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten fest. Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann oder keine ausreichende und regelmäßige Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung oder kein erfolgreiches Praktikum nachgewiesen werden kann. Auch wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden ist eine Zulassung nicht möglich.

Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und mündlich durchgeführt. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer Deutsch und Kommunikation und Pädagogik und Psychologie. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Sozialpädagogische Praxis. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Deutsch und Kommunikation.

In der praktischen Prüfung werden ein in häuslicher Arbeit erstellter schriftlicher Organisationsplan, die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe mit anschließender 20- bis 30-minütiger Reflexion gefordert. Die Vorlage eines schriftlichen Organisationsplans ist Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen durchgeführt. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer soll fünf Minuten betragen. Im Fach Deutsch und Kommunikation findet keine weitere mündliche Prüfung statt.

Freiwillige mündliche Prüfungen sind in PP möglich, wenn die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sich um 1,3 oder 5 Notenstufen unterscheiden. Außerdem kann eine freiwillige mündliche Prüfung zur Notenverbesserung beantragt werden, wenn eine Jahresfortgangsnote die Note 5 oder 6 beträgt. Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde.

2.8 Schulabschlüsse

Die Berufsfachschule vermittelt den Berufsabschluss der staatl. geprüften Kinderpflegerin/des staatl. geprüften Kinderpflegers. Schülerinnen und Schüler, die eine Durchschnittsnote von mindestens 3,00 im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erzielen und mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweisen, wird in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung der mittlere Schulabschluss verliehen.

Nach der Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger kann eine schulische Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an einer Fachakademie am BSZ-Kelheim absolviert werden. Als Studierende an der Fachakademie für Sozialpädagogik am BSZ-Kelheim in dieser Ausbildung.

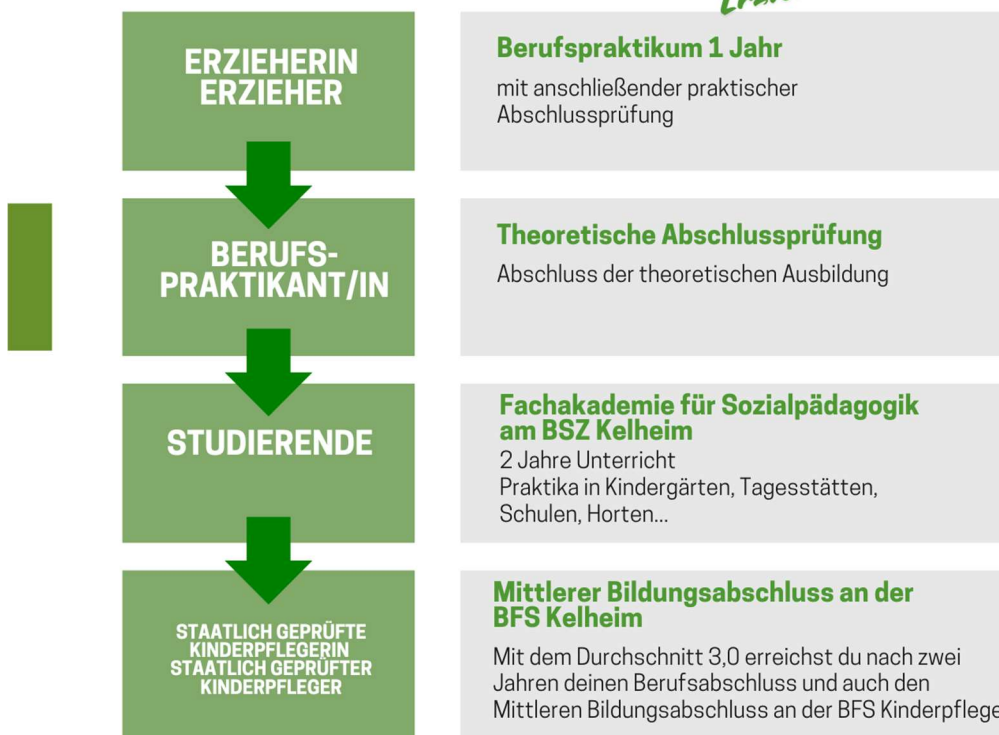


DEINE MÖGLICHKEITEN ZUM ERFOLG AM BSZ KELHEIM

*Kinderpflege
und dann?*

- Berufserfahrung sammeln: Zunächst ist es notwendig, **Berufserfahrung** als Kinderpfleger bzw. als Kinderpflegerin am BSZ Kelheim zu sammeln. Dies ist wichtig, um sich im pädagogischen Bereich zu festigen und zu prüfen, ob dieser Berufsweg der richtig ist.
- Der nächste Schritt ist der **Besuch der Fachakademie für Sozialpädagogik am BSZ Kelheim**. Die Ausbildung dauert zwei Jahre und ein Praktikumsjahr, wobei man da schon verdient. Für die zwei Jahre Theorieausbildung mit Praktikumsanteilen erhält man Meisterbafög (ca. 800€).
- Ausbildungsinhalte: Die Ausbildung umfasst Themen wie Pädagogik, Psychologie, Didaktik sowie rechtliche und administrative Aspekte der Kinderbetreuung. Zudem gibt es viele **Praktika in verschiedenen Einrichtungen**, um praktische Erfahrungen zu sammeln.
- Nach erfolgreichem Abschluss erhalten Sie die Anerkennung als

*staatlich anerkannter
Erzieher
staatlich anerkannte
Erzieherin*



3 Checkliste für Schülerinnen und Schüler für den Distanzunterricht

new! Aufgenommen in die Hausordnung

BSZ Kelheim Distanzunterricht

1

Checkliste für Schülerinnen und Schüler für den Distanzunterricht

vor dem Unterricht



Technische Ausstattung prüfen

- Ist mein Laptop/PC/Tablet aufgeladen oder am Strom angeschlossen?
- Funktioniert meine Internetverbindung?
- Sind Kamera, Mikrofon und Lautsprecher einsatzbereit?



Zugangsdaten bereithalten

- Habe ich die Zugangsdaten zu den genutzten Plattformen (siehe Tabelle)?
- Kenne ich die Schul-Website oder den Notfallkontakt bei technischen Problemen?



Arbeitsplatz einrichten

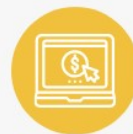
- Ist mein Arbeitsplatz ruhig, aufgeräumt und gut beleuchtet?
- Habe ich alle benötigten Materialien (Schulbücher, Notizheft, Stifte etc.) griffbereit?



Stundenplan checken

- Welche Fächer habe ich heute?
- Gibt es Aufgaben, die ich vorher erledigen muss?

während dem Unterricht



Pünktlich im Online-Unterricht erscheinen

- Habe ich mich rechtzeitig eingeloggt?
- Ist mein Mikrofon stummgeschaltet, wenn ich nicht spreche?
- Ist meine Kamera aktiviert (BayEUG Art 56)?



Aktiv teilnehmen

- Höre ich aufmerksam zu und mache mir Notizen?
- Melde ich mich, wenn ich Fragen habe?
- Halte ich mich an die Online-Regeln der Schule?



Aufgaben bearbeiten

- Habe ich verstanden, was ich nach dem Unterricht tun muss?
- Gibt es Fristen für Abgaben oder Tests?

Aufgenommen in die Hausordnung

BSZ Kelheim Distanzunterricht

2

nach dem Unterricht



Hausaufgaben und Aufgaben erledigen

- Habe ich alle gestellten Aufgaben notiert?
- Plane ich genügend Zeit für die Bearbeitung ein?



Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern

- Weiß ich, wo ich Fragen stellen kann (E-Mail, Chat, Forum)?
- Tausche ich mich mit Mitschülern aus, falls Unklarheiten bestehen?



Pausen und Bewegung nicht vergessen

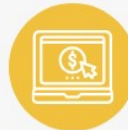
- Mache ich zwischen den Sitzungen eine kurze Pause?
- Bewege ich mich ausreichend, um konzentriert zu bleiben?



Tag reflektieren & vorbereiten

- Habe ich alles erledigt, was heute nötig war?
- Was steht morgen an?

Allgemein



Plattform

BayernCloud Schule „ByCS“
MS Office
WebUntis
WLAN



link

www.bycs.de
www.office.com

BSZK-Gast



Passwort

Gastwlan

WERTEKOMPASS

Wir machen uns auf den WEG.



Wertschätzung

- Wir gehen höflich, respektvoll und wertschätzend miteinander um.
- Wir machen niemanden lächerlich und grenzen niemanden aus.
- Wir legen Wert auf ein friedliches Miteinander ohne Gewalt in Wort und Tat.
- Wir nehmen Rücksicht auf andere und helfen einander. Wir engagieren uns für Menschen, die in einer Notlage sind.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit den Einrichtungen unserer Schule und dem Eigentum anderer um.
- Wir halten unser Schulhaus sauber, indem wir unseren Abfall in die richtigen Mülleimer werfen. Wir gehen sparsam mit Strom und Papier um.

Engagement/ Eigenverantwortung

- Wir achten auf uns und unsere Gesundheit, damit wir erfolgreich lernen und arbeiten können. Wir dürfen Hilfsangebote annehmen.
- Wir bringen uns in die Schulgemeinschaft ein, indem wir unsere Meinungen und Interessen vertreten, unsere Bedürfnisse äußern und das Schulleben mitgestalten.
- Wir bringen uns ein, um ein vielfältiges Schulleben zu gestalten.

Gemeinschaft

- Wir, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte, die Schulleitung und die Verwaltung des Beruflichen Schulzentrums Kelheim, sind Teil einer großen Gemeinschaft, die gemeinsame Ziele verfolgt.
- In dieser Gemeinschaft können wir alle dazu beitragen, das Zusammenleben und Zusammenarbeiten so angenehm wie möglich zu gestalten. Jeder soll sich hier gut aufgehoben fühlen.